



## Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen

- OB Bürgersprechstunde Seite 1
- Widmung von Straßen in der Stadt Mainz Seite 2
- Satzung Le 2 „Nino-Erné-Straße“ Seite 3ff
- Satzung Ma 15 „Hinter den Wiesen“ Seite 5ff
- Verschiebung der Müllabfuhr, 17.10.2018 Seite 7
- Schließung des Amtes für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen Seite 7

### Gremien

- Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen Seite 8
- Sitzung der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses Seite 8

### Stellenausschreibungen

- Bauamt:  
Vermessungsgehilfin/  
Vermessungsgehilfe Seite 8f

### Impressum

Seite 1

### OB-Bürgersprechstunde im Mainzer Rathaus

Dienstag, 23. Oktober 2018,  
17.00 bis 18.30 Uhr,  
Louisville-Zimmer

Hierzu sind alle interessierten  
Bürgerinnen und Bürger herzlich  
eingeladen.



Landeshauptstadt  
Mainz

### Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amsblatt](http://www.mainz.de/amsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

**Öffentliche Bekanntmachungen****Öffentliche Bekanntmachung**  
**Widmung von Straßen in der Stadt Mainz**

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBL S. 273), in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgend bezeichneten Verkehrsflächen im Stadtgebiet von Mainz dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Länge/ Fläche	Beschränkung auf Benutzungsarten
1	Nino-Erné-Straße, Mainz-Lerchenberg, Gemarkung Bretzenheim, Flur 15, Parz. aus 882, 976, 975, 899, 908, 918, 928, von der L427 bis Straßenende (Restausbau)	481m	
2	Nino-Erné-Straße, Mainz-Lerchenberg, Gemarkung Bretzenheim, Flur 15, Parz. aus 978, 873, 875, 903, Weg entlang der L427 und 2 Stichwege in nördlicher Richtung	106m	Fuß- und Radweg
3	Willy-Brandt-Platz, Gemarkung Gonsenheim, Flur 16, Parz. aus 654, Platz zwischen Rektor-Forestier-Straße und Bürgermeister-Alexander-Straße	ca. 1035m <sup>2</sup>	Fußgängerzone
4	Genfer Allee, Gemarkung Hechtsheim, Flur 15 Parz. aus 228, von Florenz Allee bis Hs.-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde)	285m	

Die vorgenannten Straßen und Wege sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Landesstraßengesetzes. Diese Verfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus-Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens (66-14-01) zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de) zu senden.

Mainz, den 13.09.2018  
Stadtverwaltung Mainz  
In Vertretung  
gez. Günter Beck  
Bürgermeister

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABL. EU Nr. L 257 S.73)



---

## **Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes Le 2-„Nino-Erné-Straße“ vom 11.10.2018**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S 153) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Landesgesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Mainz vom 15.12.1993 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.05.2001 hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung vom 12.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Art der Erschließungsanlage**

Die Stadt Mainz erhebt zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes einen Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung einer Lärmschutzanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im Baugebiet Le 2 „Nino-Erné-Straße“. Diese dient der Minderung der Geräuschbelastung durch die Landesstraßen L 426, L 427 und der Tennisanlage für die erschlossenen Grundstücke.

### **§ 2**

#### **Lage, Art und Umfang der Lärmschutzanlage**

- (1) Die Lärmschutzanlage besteht aus einer Wall-/ Wandkombination mit einer Länge von ca. 628 m und verläuft im westlichen, südlichen und östlichen Randbereich des Baugebietes Le 2 – „Nino-Erné-Straße“ entlang der L 426, L 427 und der westlichen Gebietszufahrt. Die genaue Lage und Ausführung der Lärmschutzanlage ergeben sich aus dem seit dem 12.06.2015 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Le 2 „Nino-Erné-Straße“, worin eine Fläche für die Lärmschutzanlage als „bauliche und sonstige technische Vorkehrung zum Schutz, zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)“ zeichnerisch und textlich festgesetzt wird sowie dem dazugehörigen Ausbauprogramm.
- (2) Das Ausbauprogramm und der Bebauungsplan können beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Industriestr. 70, 55120 Mainz während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4**

#### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Lärmschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn der für ihren Bau erforderliche Grunderwerb abgeschlossen ist und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

### **§ 5**

#### **Erschlossene Grundstücke**

Durch die Lärmschutzanlage erschlossen sind die Grundstücke, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind und die zumindest in Teilbereichen eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren. Als nicht erschlossen gelten solche Grundstücke, auf denen ausschließlich Garagen oder Stellplätze sowie vergleichbare bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

### **§ 6**

#### **Art der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.
- (2) Der danach verbleibende umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die von der Lärmschutzanlage erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzungsmöglichkeit der erschlossenen Grundstücke durch einen Nutzungsfaktor ( Abs. 3 bis 7) und die unterschiedliche Schutzwirkung der Lärmschutzanlage durch einen Lärmschutzfaktor (Abs. 8) berücksichtigt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche um einen Nutzungsfaktor erhöht.



- (4) Dieser beträgt bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25. Dabei werden nur Vollgeschosse berücksichtigt, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Wenn auf einem erschlossenen Grundstück kein Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, bleibt es bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes unberücksichtigt.

Als Vollgeschosse gelten Geschosse entsprechend des § 2 Abs. 4 LBauO.

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Ist dort nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden.

Ist im Einzelfall tatsächlich eine höhere Zahl der Vollgeschosse oder Gebäudehöhe zugelassen oder vorhanden als im Bebauungsplan festgesetzt, ist diese zugrunde zu legen.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

Bei bebauten Grundstücken sowie bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der höchst zulässigen Zahl der Vollgeschosse, die aus dem Rahmen der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschossezahlen ermittelt wird. Ist tatsächlich eine höhere Zahl der Vollgeschosse vorhanden, als die nach der näheren Umgebung höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse, so wird die tatsächliche zugrunde gelegt. Dabei gilt bei Bauwerken mit außergewöhnlichen Geschosshöhen als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks (Geländeoberfläche bis Traufhöhe) geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden.

Ist im Einzelfall tatsächlich eine höhere als der nach dieser Satzung festzusetzenden Zahl der Vollgeschosse oder Gebäudehöhe zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

- (7) Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen) erhalten, auch wenn sich die Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) nur auf einen unbebauten Teil des Grundstücks auswirkt, den Nutzungsfaktor 0,5.
- (8) Für die durch die Lärmschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um die nachfolgenden Prozentsätze erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

a) mindestens 6,0 bis unter 9,0 dB (A)	25 v. H.
b) von mindestens 9,0 bis unter 12,0 dB (A)	50 v. H.
c) von mindestens 12,0 dB (A)	75 v. H.

Erfahren Teile des Grundstücks oder verschiedene Vollgeschosse auf einem Grundstück, durch die Lärmschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 11.10.2018  
Stadtverwaltung  
gez. Michael Ebling  
Oberbürgermeister

### HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder



2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes Ma 15-„Hinter den Wiesen“ vom 11.10.2018**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. 07.2017 (BGBl. I S. 2808), des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S 153) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Landesgesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Mainz vom 15.12.1993 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.05.2001 hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung vom 12.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Art der Erschließungsanlage**

Die Stadt Mainz erhebt zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes einen Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung einer Lärmschutzanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im Baugebiet Ma 15 „Hinter den Wiesen“. Diese dient der Minderung der Geräuschbelastungen durch ein Logistikzentrum und den Schienenverkehr für die erschlossenen Grundstücke.

#### **§ 2**

##### **Lage, Art und Umfang der Lärmschutzanlage**

- (1) Die Lärmschutzanlage besteht aus einer Wall-/ Wandkombination mit einer Länge von ca. 244 m und verläuft im Westen des Baugebietes Ma 15 „Hinter den Wiesen“ entlang der Bahnlinie nördlich des Bahnhofs. Die genaue Lage und Ausführung der Lärmschutzanlage ergeben sich aus dem seit dem 14.12.2006 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Ma 15 „Hinter den Wiesen“, worin die Fläche für die Lärmschutzanlage als „bauliche und sonstige technische Vorkehrung zum Schutz, zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)“ zeichnerisch und textlich festgesetzt wird sowie dem dazugehörigen Ausbauprogramm.
- (2) Das Ausbauprogramm und der Bebauungsplan können beim Wirtschaftsbetrieb Mainz, AöR, Industriestr. 70, 55120 Mainz während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

#### **§ 3**

##### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### **§ 4**

##### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Lärmschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn der für ihren Bau erforderliche Grunderwerb abgeschlossen ist und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

#### **§ 5**

##### **Erschlossene Grundstücke**

Durch die Lärmschutzanlage erschlossen sind die Grundstücke, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind und die zumindest in Teilbereichen eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren. Als nicht erschlossen gelten solche Grundstücke, auf denen ausschließlich Garagen oder Stellplätze sowie vergleichbare bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

#### **§ 6**

##### **Art der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.



- (2) Der danach verbleibende umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die von der Lärmschutzanlage erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzungsmöglichkeit der erschlossenen Grundstücke durch einen Nutzungsfaktor (Abs. 3 bis 7) und die unterschiedliche Schutzwirkung der Lärmschutzanlage durch einen Lärmschutzfaktor (Abs. 8) berücksichtigt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche um einen Nutzungsfaktor erhöht.
- (4) Dieser beträgt bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25. Dabei werden nur Vollgeschosse berücksichtigt, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Wenn auf einem erschlossenen Grundstück kein Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, bleibt es bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes unberücksichtigt. Als Vollgeschosse gelten Geschosse entsprechend des § 2 Abs. 4 LBauO.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Ist dort nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden.

Ist im Einzelfall tatsächlich eine höhere als Zahl der Vollgeschosse oder Gebäudehöhe zugelassen oder vorhanden als im Bebauungsplan festgesetzt, ist diese zugrunde zu legen.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

Bei bebauten Grundstücken sowie bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der höchst zulässigen Zahl der Vollgeschosse, die aus dem Rahmen der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschossezahlen ermittelt wird. Ist tatsächlich eine höhere Zahl der Vollgeschosse vorhanden, als die nach der näheren Umgebung höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse, so wird die tatsächliche zugrunde gelegt. Dabei gilt bei Bauwerken mit außergewöhnlichen Geschosshöhen als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks (Geländeoberfläche bis Traufhöhe) geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden.

Ist im Einzelfall tatsächlich eine höhere als der nach dieser Satzung festzusetzenden Zahl der Vollgeschosse oder Gebäudehöhe zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

- (7) Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen) erhalten, auch wenn sich die Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) nur auf einen unbebauten Teil des Grundstückes auswirkt, den Nutzungsfaktor 0,5.
- (8) Für die durch die Lärmschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um die nachfolgenden Prozentsätze erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
- |   |          |
|---|----------|
| a) mindestens 6,0 bis unter 9,0 dB (A)      | 25 v. H. |
| b) von mindestens 9,0 bis unter 12,0 dB (A) | 50 v. H. |
| c) von mindestens 12,0 dB (A)               | 75 v. H. |

Erfahren Teile des Grundstücks oder verschiedene Vollgeschosse auf einem Grundstück, durch die Lärmschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.



§ 7  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 11.10.2018  
Stadtverwaltung Mainz  
gez. Michael Ebling  
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Verschiebung der Müllabfuhr  
am Mittwoch, den 17.10.2018**

Wegen einer betriebsinternen Veranstaltung beginnt die Abfall- und Wertstoffentsorgung sowie die Straßenreinigung in Mainz am Mittwoch, den 17.10.2018, teilweise später. Dadurch verschieben sich die Leistungen in einigen Straßen ab dem 17.10.2018 auf den jeweiligen Folgetag. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sind in der Zeit von 7 bis 10 Uhr nicht zu erreichen.

Unter 12 3434 kann jedoch wie gewohnt ab 7 Uhr Sperrmüll aus der Stadt Mainz zur Abholung angemeldet werden. Der Containerdienst ist ebenfalls unter 12 2771 zu erreichen.

Der Recyclinghof Süd (Emy-Roeder-Straße) als auch der Recyclinghof im Entsorgungszentrum Budenheim werden eine Stunde später wie gewohnt öffnen, d.h. Anlieferungen im Recyclinghof Süd sind am Mittwoch, 17.10.2018, nur von 11-12 Uhr und beim Entsorgungszentrum in Budenheim von 11 -17 Uhr möglich.

Das Schadstoffmobil startet seine Sammlung um 11 Uhr im Recyclinghof Hechtsheim. Die Sammlung an der Schadstoffhaltestelle in Ebersheim fällt aus.

Mainz, 05. Oktober 2018  
Stadtverwaltung Mainz  
In Vertretung  
gez. Günter Beck  
Bürgermeister

**Schließung des Amtes für Stadtentwicklung,  
Statistik und Wahlen**

Am Dienstag, 16. Oktober 2018 wird das Amt 12 – Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen, wegen einer internen Veranstaltung ganztägig geschlossen bleiben. Ein Bereitschaftsdienst wird nicht eingerichtet.

Mainz, 08. Oktober 2018  
Stadtverwaltung Mainz  
gez. Dr. Stephan Kerbeck  
Amtsleiter Amt 12



→ **Gremien**

**Einladung**

**zur Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen am  
Donnerstag, 25.10.2018, 16:30 Uhr,  
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,  
55116 Mainz**

**Tagesordnung**

a) **öffentlich**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 24.05.2018
2. Sachstand Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes
3. Ein Jahr Online-Beratung des Mädchenhauses Mainz
4. Partnergewalt im Leben älterer und alter Frauen - Initiativen aus der Arbeitsgruppe im Arbeitskreis Gewalt an Frauen und Kindern
5. Mitteilungen

Mainz, 30.09.2018  
Stadtverwaltung Mainz  
gez. Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Einladung**

**zur Sitzung der Arbeitsgruppe  
Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses  
am Dienstag, 23.10.2018, 16:00 Uhr,  
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,  
55116 Mainz**

**Tagesordnung**

a) **öffentlich**

1. Errichtung einer neuen Kita in der Eduard-Frank-Str. einschließlich Familienzentrum im Stadtteil HaMü, Verlagerung von Hortgruppen aus dem Kinderhort Martin-Luther-King-Park in die neue Kita und Umwandlung des Hortes in eine Interims-Kita
2. Neubau einer sechsgruppigen Kindertagesstätte Am Heiligenhaus im Stadtteil Hartenberg-Münchfeld sowie Umwandlung von Kindergartengruppen in der Interims-Kita Am Heiligenhaus
3. Einrichtung einer städtischen Kindertagesstätte Am Hartenbergpark im Stadtteil Hartenberg-Münchfeld

4. Neubau einer städtischen Kindertagesstätte im Stadtteil Lerchenberg
5. Rahmenkonzeption für die städtischen Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Mainz
6. Erneuter Sachstandsbericht zu Antrag 0222/2013 sowie Änderungsantrag 0222/2013/1
7. Mitteilungen/Verschiedenes
8. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzung der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung vom 14.08.2018 und der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung vom 23.08.2018

Mainz, 09.10.2018

gez. Viktor Piel  
Vorsitz

gez. Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter

→ **Stellenausschreibungen**

Wir suchen Verstärkung für unser **Bauamt**:

**Vermessungsgehilfin/Vermessungsgehilfe**

Abteilung Vermessung und Geoinformation  
Befristet als Krankheitsvertretung  
Kennziffer 60/13

*Aufgaben u.a.:*

- Mitwirkung bei der Durchführung von örtlichen Vermessungsaufgaben
- Mitarbeit bei Vermessungs- und Absteckungsarbeiten im Außendienst
- Mitarbeit beim Aufsuchen und Einbringen von Grenz- und Vermessungszeichen sowie den hierzu erforderlichen Grabarbeiten im Außendienst
- Führen und Pflegen eines Dienstkraftfahrzeuges
- Pflege von elektronischen Messgeräten

*Wir erwarten:*

- Abgeschlossene Prüfung als Messgehilfin/Messgehilfe oder abgeschlossene Berufsausbildung in einem bautechnischen Beruf
- Teamfähigkeit
- Sorgfalt und Zuverlässigkeit im Umgang mit den Gerätschaften
- Gute mündliche Ausdrucksweise und gute Kommunikationsfähigkeit
- Körperliche und gesundheitliche Eignung für den Einsatz im vermessungstechnischen Außendienst
- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft einen Dienstwagen zu fahren



*Wir bieten:*

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - 30 Tage Urlaub
  - Jahressonderzahlung

**Entgeltgruppe 5 TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 30.10.2018 unter Angabe der Kennziffer 60/13 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)